



infobrief 07/2011

Donnerstag, 31. März 2011

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Angabepflichten: Gesamtbetrag/Gesamtkreditbetrag, Nettodarlehensbetrag, Kosten der Restschuldversicherung

1 Sachverhalt

Mit der Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie sind neue Begrifflichkeiten eingeführt worden, die auch Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung von Konsumentenkrediten haben wird und die zum Teil verwirrend sind. Im Folgenden wird auf die neuen Begriffe, ihre rechtliche Bedeutung und ihre Auswirkungen in der Praxis eingegangen.

2 Stellungnahme

2.1 Neue Terminologie: Gesamtbetrag und Gesamtkreditbetrag

Bekannt aus dem bisherigen Recht sind bei Verbraucherdarlehen im Vertrag folgende Angaben gewesen: (1) Nettodarlehensbetrag und (2) Gesamtbetrag. Mit dem „Nettdarlehensbetrag“ war danach der auszahlende Betrag gemeint, also „der Betrag nach Abzug aller kreditierten Einmalkosten für Bearbeitung, Vermittlung, Restschuldversicherung, Disagio“ (Palandt 69. Aufl., 2010, § 492 Rz. 9a BGB), der Gesamtbetrag stellte den Bruttodarlehensbetrag inklusive Zinsen dar.

Nach dem neuen Recht, das für Vertragsschlüsse ab dem 11. Juni 2010 gilt, gibt es weiterhin den Nettodarlehensbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB) als Angabepflicht in den vorvertraglichen und vertraglichen Informationen sowie den Gesamtbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB). Beide Begriffe sind nun in Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB legal folgendermaßen definiert:

- „**Gesamtbetrag** ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten.“
- „**Nettdarlehensbetrag** ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat.“
- „Die **Gesamtkosten** und der effektive Jahreszins sind nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen.“

Die EU-Richtlinie 2008/48/EC zum Verbraucherkredit kennt den Begriff Nettodarlehensbetrag nicht und geht stattdessen von folgenden Begriffen aus:¹

Gesamtbetrag = Gesamtkreditbetrag + Gesamtkosten

Die letztgenannten Begriffe finden sich auch in dem standardisierten Merkblatt in der Anlage 3 zu Art. 247 § 2 EGBGB wieder und werden daher in den Merkblättern verwendet, zum Teil mit ausdrücklichem Hinweis auf den *Nettdarlehensbetrag*. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der *Nettdarlehensbetrag* mit dem *Gesamtkreditbetrag* identisch ist.²

2.2 Zuordnung der Restschuldversicherung

Die neue Rechtslage hat zur Folge, dass Anbieter nun zumindest teilweise die Restschuldversicherung in den Nettodarlehensbetrag mit einrechnen. Die Begründung beruht auf der Definition in Art. 3 lit g) der EU-Richtlinie:

„Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art — ausgenommen Notargebühren —, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind ebenfalls enthalten, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird,“

Nach der EU-Richtlinie muss eine Restschuldversicherung (RSV) also entweder dem Gesamtkreditbetrag oder den Gesamtkosten zugeordnet werden (s.o.). Dies hängt davon ab, inwieweit die RSV zur Voraussetzung für den Vertragsschluss gemacht wird. Da RSV regelmäßig nicht zwingend mit dem Kredit abgeschlossen werden müssen und sich die Vertragsbedingungen durch den Abschluss der RSV nicht ändern – sonst müsste die RSV in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden, was die Banken vermeiden wollen – kann sie danach nicht in die Gesamtkosten einbezogen werden. Im Umkehrschluss ist die RSV dann in den Gesamtkreditbetrag einzubeziehen, der im Übrigen dadurch definiert ist, dass er dem Verbraucher „zur Verfügung gestellt wird“ (Art. 3 lit j) Auf eine direkte Auszahlung an den Verbraucher kommt es hier nicht an.

Dass nach neuem nationalem Recht die Restschuldversicherung in den Nettodarlehensbetrag mit einfließen darf, ist trotzdem **umstritten**: Weidenkoff (Kommentierung im Palandt) differenziert zwischen Restschuldversicherungen, die Voraussetzung für den Darlehensvertrag sind und dadurch zu den Gesamtkosten zu zählen sind, wobei er sich dabei auf § 6 Abs. 4 PAngV bezieht, und sonstigen Versicherungskosten, die nunmehr in den Nettodarlehensbetrag einzu beziehen sind (Palandt, 70. Aufl., Art. 247 § 3 EGBGB, Rz. 4). Artz spricht sich dagegen weiterhin dafür aus, dass der *Nettdarlehensbetrag* bei den vorvertraglichen und vertraglichen Angaben nicht die RSV enthalten darf, weil der *Nettdarlehensbetrag* primär der Information des Verbrauchers dient. Der Betrag für eine Restschuldversicherung, die direkt an die Versi-

¹ Siehe Art. 3 lit g), h) und j) der EU-Richtlinie 2008/48/EC.

² Zum Beispiel in der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite der Barclaycard Business.

cherung gezahlt wird, darf danach grundsätzlich nicht in den *Nettodarlehensbetrag* einberechnet werden (Bülow/Artz 7. Aufl. § 492 Rz. 85). Entscheidend für die Auslegung sei hier nicht die **Preisangabenverordnung**, sondern der Sinn und Zweck der Information gegenüber dem Verbraucher. Andernfalls würde dem Verbraucher nämlich weniger ausbezahlt, als im Nettodarlehensbetrag angegeben würde, ohne dass ihm das bewusst wird.

Grundsätzlich ist Bülow/Artz Recht zu geben, dass diese Frage unabhängig von der Preisangabenverordnung und der Berechnung des effektiven Jahreszinses zu sehen ist. Denn in § 6 PAngV und der dazugehörigen Anlage wird nicht vom Nettodarlehensbetrag gesprochen, sondern nur von „Kredit-Auszahlungsbeträgen“ einerseits und „Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Kosten)“ andererseits.³ Die Preisangabenverordnung steht als Verordnung zudem nicht über dem BGB als Gesetz, sondern ist ihr nachgeordnet und sie dient auch primär der Berechnung des effektiven Jahreszinses und werbenden Angaben, nicht aber der Definition anderer vertraglicher Angabepflichten.

Ein rechtlicher Grundsatz, dass in dem Nettodarlehensbetrag nicht die Restschuldversicherung mit einbezogen werden darf, könnte auch aus der **Legaldefinition im EGBGB** abgeleitet werden. Denn nur, wenn der Verbraucher einen Anspruch auf den Betrag hat, darf sie gem. Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 2 EGBGB in den Nettodarlehensbetrag einbezogen werden. Es ist fraglich, um welchen rechtlichen Anspruch es sich handelt (Auszahlung an sich selbst, Weiterleitung an Dritte) und ob der Verbraucher in der Praxis diesen Anspruch wirklich hat, also inwieweit er zum Beispiel statt der Restschuldversicherung auch einen höheren Auszahlungsbetrag an sich selbst wählen kann. Aus Verbrauchersicht wäre zumindest eine entsprechende gesetzliche Klarstellung zu fordern, dass der Nettodarlehensbetrag nur die Auszahlung an den Verbraucher bzw. die Ablösung von bestehenden Schulden umfasst, nicht aber die der Kosten einer Restschuldversicherung, wenn dieser Begriff aufgrund der EU-Richtlinie überhaupt zulässig ist.

Die EU-Richtlinie selbst spricht in der deutschen Fassung nur von der Angabepflicht des *Gesamtkreditbetrages*. Dieser ist allerdings, wie oben dargelegt, durch die EU-Richtlinie legal definiert und entspricht nicht dem bisherigen *Nettodarlehensbetrag* nach deutschem Recht. Auch passt der Begriff (Netto) an sich nicht zu der neuen Vorgabe. Der Begriff *Nettodarlehensbetrag* ist für Verbraucher auch irreführend, da er früher nicht die Kosten der RSV umfasste, sondern lediglich für den ausgezahlten Betrag verwendet wurde, nun aber die Restschuldversicherung zumindest teilweise mit umfassen soll. Richtigerweise ist der **Begriff Nettodarlehensbetrag** daher **nach der neuen EU-Richtlinie gar nicht zulässig**. Vielmehr sind die Begriffe der Richtlinie zu verwenden.

Weitere Begriffe, die davon getrennt betrachtet werden müssen, sind der „**Nennbetrag des Darlehens**“ für die Gesamtfälligkeitsstellung bei Verzug gem. § 498 Abs. 1 Nr. 1 BGB, der sich auf den kreditierten Betrag bezieht, also den Nettodarlehensbetrag zuzüglich der mitkreditier-

³ Siehe Anlage zu § 6 PAngV. Lediglich § 6a PAngV verwendet den Terminus „Nettodarlehensbetrag“ für die Pflichtangaben in der Werbung bei Verwendung von Zinssätzen oder sonstigen Zahlen. Hier stellt sich aber typischerweise die Frage der Einbeziehung einer Restschuldversicherung in den Nettodarlehensbetrag nicht.

ten Einmalkosten wie Bearbeitungsgebühren und Kosten für eine Restschuldversicherung (siehe Palandt, 70. Aufl., § 498, Rz. 3).

2.3 Angabepflichten zu den Kosten einer Restschuldversicherung

Die frühere Angabepflicht der Restschuldversicherung im Vertrag gem. § 491 Abs. 1 S. 5 Nr. 6 BGB a.F., „die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung“ im Vertrag auszuweisen, ist mit dem neuen Recht weggefallen. Die Angabepflicht der Kosten einer Restschuldversicherung kann nun nur noch auf Art. 247 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB (verlangte Sicherheiten), § Art. 247 § 8 Abs. 1 S. 1 EGBGB (verlangte Zusatzleistungen) und Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB (Information zu den Kosten) gestützt werden.

2.3.1 Restschuldversicherung als „verlangte Sicherheit“

In der ursprünglichen Fassung der Gesetzesbegründung zu Art. 247 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB zu „Sicherheiten, die der Darlehensgeber verlangt“, hieß es noch:

„Der Begriff Sicherheiten ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gestaltungen, mit denen dem Darlehensgeber zusätzliche Ansprüche zustehen, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird. Auch Restschuldversicherungen fallen grundsätzlich darunter.“⁴

Der letzte zitierte Satz wurde in der späteren Gesetzesbegründung zu § 4 gestrichen. Auch wenn der Begriff Sicherheiten weiterhin weit zu fassen ist,⁵ passt Art. 247 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB von der Systematik her nicht auf Restschuldversicherungen, da der Gesetzgeber hier ausdrücklich Art. 5 Abs. 1 S. 4 lit n) der EU-Richtlinie umsetzen wollte (verlangte Sicherheiten), und nicht Art. 5 Abs. 1 S. 4 lit k) (zusätzliche Versicherungen). Zudem scheidet die Anwendung hier an einem ausdrücklichen Verlangen der Sicherheit, der bei dem Verkauf einer RSV regelmäßig nicht gegeben sein wird.

2.3.2 Restschuldversicherung als „verlangte Zusatzleistung“

Im Gegensatz dazu bezieht sich der Gesetzgeber in seiner späteren Begründung zu Art. 247 § 8 Abs. 2 S. 1 EGBGB ausdrücklich auf Restschuldversicherungen. In der Gesetzesbegründung zu § 8 wird klargestellt, dass der Begriff Zusatzleistungen nicht abschließend gemeint ist und sich auch auf Restschuldversicherungen bezieht:

„Bisweilen wird ein Darlehen nur bzw. nur zu bestimmten Konditionen gewährt, wenn der Darlehensnehmer noch weitere Leistungen des Darlehensgebers in Anspruch nimmt oder gleichzeitig ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird. Beide Gestaltungen sollen von dem Oberbegriff „Zusatzleistungen“ erfasst werden. Hierunter fallen insbesondere Versicherungsverträge, die

⁴ Ursprüngliche Begründung des Gesetzentwurfs vom 17.6.2008 zu Art. 247 § 4 EGBGB, S. 84.

⁵ Bt-Ds. 16/11643 S. 126 zu Art. 247 § 4 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB-E v. 21.1.2009: „Der Begriff „Sicherheiten“ (vgl. § 232 BGB) ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gestaltungen, mit denen dem Darlehensgeber zusätzliche Ansprüche zustehen, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird.“

/...5

im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen werden, etwa Restschuldversicherungen.⁶

Eine Hinweispflicht gem. § 8 Abs. 1 S. 1 EGBGB besteht aber nur, soweit die Zusatzleistung obligatorisch ist. Das wird in der Praxis regelmäßig nicht der Fall sein. Denn in diesem Fall müssten die Kosten der RSV dann auch in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden. Bei „freiwilligen“ Restschuldversicherungen, die keine Auswirkungen auf die Konditionen des Darlehensvertrages haben, ergibt sich daher auch aus Art. 247 § 8 Abs. 2 S. 1 EGBGB keine Angabepflicht.

2.3.3 Restschuldversicherung als „sonstige Kosten“

Die Angabepflichten zur Restschuldversicherung können sich daher allein auf Grundlage von Art. 247 § 3 Nr. 10 EGBGB ergeben: „alle sonstigen Kosten“ (so: Bülow/Artz Verbraucherkreditrecht 7. Aufl., § 492 104b). Die ursprüngliche Gesetzesbegründung zu Nr. 10 schien RSV bei den Kostenangaben noch grundsätzlich mit einzubeziehen.⁷ In der späteren Gesetzesbegründung ist der Bezug auf Versicherungsverträge gestrichen worden und die Begründung zu den Kostenangaben hat sich grundsätzlich verändert:

„Darunter fallen alle Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten, die der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu tragen hat. ... Fallen weitere Kosten in einem separaten Vertrag an, sind diese Kosten jedoch nicht bei Nr. 10 anzugeben.“

Restschuldversicherungen, die „freiwillig“ abgeschlossen wurden und keinen Einfluss auf die Vertragsbedingungen haben, sind damit auch aus Nr. 10 herausgenommen worden. Darüber hinaus sieht Art. 247 § 3 Nr. 10 EGBGB noch nicht einmal ausdrücklich vor, dass die einzelnen Kosten getrennt ausgewiesen werden müssen (Palandt 70. Aufl. EGBGB 247 § 3, Rz. 2 mit Bezug auf die Gesetzesbegründung BT-Ds. 16/11643 S. 124). Eine Pflicht zur Angabe der Kosten der RSV, die „freiwillig“ abgeschlossen wurde, lässt sich daher auch aus nicht Art. 247 § 3 Nr. 10 EGBGB explizit ableiten.

2.3.4 Bewertung

Versucht man eine in sich konsistente Lösung im Sinne der EU-Richtlinie zu finden, gehört die RSV entweder zum Gesamtkreditbetrag oder zu den Gesamtkosten. Sie kann nicht einmal in den Nettodarlehensbetrag (= Gesamtkreditbetrag) einbezogen werden und an anderer Stelle noch einmal als Kosten ausgewiesen werden. Konsequenterweise ist daher entweder die RSV Teil des Nettodarlehensbetrages und es gibt keine weiteren Angabepflichten im Verbraucher-

⁶ Bt-Ds. 16/11643 S. 128 f. zu Art. 247 § 8 Abs. 1 EGBGB-E v. 21.1.2009.

⁷ Ursprüngliche Begründung im Gesetzentwurf vom 17.6.2008 zu Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB, S. 81: „Fallen weitere Kosten in einem separaten Vertrag an, ohne den jedoch der Darlehensvertrag nicht abgeschlossen würde, greift zusätzlich die Vorschrift des § 8 Absatz 1 Nr. 2. Dies gilt insbesondere für Versicherungsverträge.“ Dies impliziert, dass bei allen Restschuldversicherungsverträgen regelmäßig auch § 3 Nr. 10 Anwendung finden sollte.

/...6

darlehen oder die RSV ist Teil der Kosten und muss dann auch in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden.

In der Praxis besteht nun das Risiko, dass die Kosten der RSV in den Kreditverträgen nicht mehr ausdrücklich genannt werden, wenn ihr Abschluss nicht zwingend ist und zu keiner Veränderung der Kreditbedingungen führt, was nach Erfahrung des *iff* der gängigen Praxis entspricht. Angabepflichten zur RSV bestehen dann nur aufgrund der versicherungsrechtlichen Vorschriften und in Bezug auf das Widerrufsrecht zum verbundenen Vertrag. Folgt man allerdings Bülow/Artz (s.o.), so darf die RSV auch nach neuem Recht nicht in den Nettodarlehensbetrag einfließen und die RSV ist dann als **Teil der Kosten** auszuweisen. Diese Überlegungen stehen aber im Gegensatz zu den Vorgaben der EU-Richtlinie und Teilen der Literatur.

Denkbar ist auch, dass der Gesetzgeber dieses Problem übersehen hat und somit eine **unbeabsichtigte Gesetzeslücke** besteht. Dann ließe sich eine gesetzliche Pflicht zur Ausweisung der Kosten einer RSV im Wege der Analogie herleiten.

2.4 Verschlechterung der Situation

In der Praxis werden die Kosten der Restschuldversicherung teilweise gar nicht mehr in den Erstinformationen für die Kunden aufgeführt (Commerzbank) bzw. in den Nettodarlehensvertrag integriert (Deutsche Bank):

Summe Auszahlungen (Nettdarlehenbetrag)	2.550,00 EUR
Laufzeit	36 Monate
Sollzinssatz (gebunden für die gesamte Vertragslaufzeit)	7,99 % p.a.
Zinsbetrag	322,51 EUR
<u>Einmalige Bearbeitungsgebühr (3,0%)</u>	<u>76,50 EUR</u>
Gesamtbetrag	2.949,01 EUR
Effektiver Jahreszins	10,25 % p.a.
Monatsrate	84,26 EUR
35 Raten, erste Rate am 01.09.2010	
Einmaliger Betrag Restkreditversicherung	19,79 EUR

Bei den Verbraucherdarlehensverträgen selbst wird zumindest zum Teil die bisherige Darstellungsweise in angepasster Form gewählt (Targobank, Ende 2010):

Nettokredit	12.673,40 EUR
+ ggf. optionaler Kreditversicherungsbetrag	2.615,05 EUR
= Gesamtkreditbetrag	15.288,45 EUR
+ Bearbeitungsgebühr (3,00 %)	458,65 EUR
+ Kosten bei Herauslage	30,00 EUR
+ Zinsen (nominal 10,99 % p.a.)	7.024,64 EUR
= Gesamtbetrag	22.801,74 EUR
Effektiver Jahreszins: 12,64 %	

/...7

Aus Verbrauchersicht ist die letztere Darstellungsform zu begrüßen. Grundsätzlich problematisch bleibt, dass die Ausweisung der Restschuldversicherung in den vorvertraglichen und vertraglichen Informationen nicht mehr rechtlich eindeutig festgelegt ist.

Wie Ady/Paetz in einem Aufsatz im Jahr 2009 beschrieben,⁸ sollte sich die Situation durch die Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie ändern, indem gemäß des neuen § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV in der Regel die Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins einbezogen und die Kosten im Vertrag ausdrücklich genannt werden sollen:

„Durch diese Neufassung in ein Regel-Ausnahme-Verhältnis sind die Versicherungskosten daher in den effektiven Jahreszins in der Regel mit einzubeziehen, wenn die Restschuldversicherung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag steht.“

Tatsächlich scheint das neue Gesetz konträr zu wirken, weil Restschuldversicherungen weiterhin nicht in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden, die Angabepflichten der Kosten einer Restschuldversicherung aber gleichzeitig gesetzlich nicht mehr klar definiert sind.

3 Fazit

- Durch die neue Rechtslage sind **neue Begriffe** eingeführt worden und bestehende Begriffe neu definiert worden, die insgesamt für Verwirrung sorgen: Nettodarlehensbetrag = Gesamtkreditbetrag, Gesamtkosten, Gesamtbetrag.
- Das neue Gesetz führt zu **irreführenden Informationen für die Verbraucher**, die er in der Regel nicht verstehen wird.
- Die **Restschuldversicherung** kann nun **als Teil des Nettodarlehensbetrages** aufgefasst werden (kritisch dazu Bülow/Artz).
- Die ausdrückliche Pflicht zur **Angabe der Kosten einer Restschuldversicherung** wurde gestrichen. Angabepflichten zur Restschuldversicherung im Kreditvertrag ergeben sich nur, wenn die RSV als Zusatzleistung verlangt wird, also zur zwingenden Voraussetzung gemacht wird, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird oder wenn man die RSV als Teil der Kosten ansieht (Art. 247 § 3 Nr. 10 EGBGB). Beides ist strittig (kritisch dazu: Bülow/Artz). Denkbar ist auch, dass eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke besteht und somit ein Analogieschluss möglich ist.
- Die **Erwartungen an das neue Gesetz haben sich nicht erfüllt**. Die Kosten der Restschuldversicherungen können nun noch besser in den Vertragsunterlagen versteckt werden. Allgemeine rechtliche Grenzen sind hier Intransparenz (§ 305 ff. BGB) und Irreführende geschäftliche Handlungen (§ 5 f. UWG).

⁸ WM 2009, 1961 ff. (1968)